

KLEINE TEXTE FÜR VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN
HERAUSGEGEBEN VON HANS LIETZMANN

114

DIE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES

VOM JAHRE 1849

MIT VORENTWÜRFEN, GEGENVORSCHLÄGEN UND
MODIFIKATIONEN BIS ZUM ERFURTER PARLAMENT

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. LUDWIG BERGSTRÄSSER

PRIVATDOZENTEN DER GESCHICHTE
AN DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD



BONN

A. MARCUS UND E. WEBER'S VERLAG

1913

EINLEITUNG

Die vorliegende ausgabe konnte von vornherein nicht auf vollständigkeit sehen; dazu ist das material zu gross; es sollen nur die wichtigsten etappen des weges gezeigt werden, den das verfassungswerk in den jahren von 1848—1850 nahm. Ausgegangen wurde dabei von dem entwurf des verfassungsausschusses der nationalversammlung, und zwar von seiner letzten gestalt, wie er der versammlung vorgelegt wurde. Die vorentwürfe des ausschusses selbst blieben unberücksichtigt, weil sie zu einem grossen teil von dem endgültigen entwurf nur in der fassung abweichen, weil sie überdies bis jetzt nicht ganz bekannt und für den unterricht nur beschränkt brauchbar sind, da ein teil der verhandlungen uns bisher leider noch nicht zugänglich ist. Ebenso ist der siebzehner-entwurf nicht berücksichtigt; absichtlich hat der verfassungsausschuss ihn beiseite geschoben, bei seinem skizzenhaften charakter ist der vergleich in der hier gewählten form schon aus formalen gründen nicht recht möglich. Dagegen bietet diese ausgabe alles material, um den gang des verfassungswerkes in der nationalversammlung zu verfolgen: die beschlüsse der ersten lesung, die vorschläge des ausschusses für die revision und die endgültige fassung. Die beiden letzteren sind vielfach beeinflusst durch die wünsche der regierungen; der bericht des ausschusses lässt dies deutlich erkennen. Von den gegenvorschlägen der regierungen bringt diese ausgabe den vollständig, auf den sich unter Preussens führung die mehrzahl der einzelstaaten geeinigt hatte. Er ist schon deshalb besonders wichtig, weil die preussische regierung auf ihm weiterbauend zur unionsverfassung kam. Neben ihm musste allerdings auch noch die streng föderalistische richtung innerhalb der regierungen berücksichtigt werden; es hätte nahe gelegen, dazu etwa den bayrischen gegenvorschlag heranzuziehen, wie er in einigen noten der bayrischen regierung niedergelegt ist; der herausgeber glaubte aber davon absehen zu sollen, da dies doch nur eine unter vielen und keine besonders massgebende stimme gewesen wäre. Zum klarsten ausdruck kommt die meinung der föderalisten in dem entwurf der grossdeutschen partei des parlaments selbst; er ist darum ganz eingearbeitet; damit man ihn richtig werten könne, habe ich die wenigen formulierten vorschläge, die von der führenden föderalistischen regierung, von Oesterreich, vorliegen, eingeschaltet; sie beziehen sich nur auf den abschnitt „Das Oberhaupt“, zeigen aber doch deutlich den engen zusammenhang zwischen der grossdeutschen partei und der österreichischen politik. Die hier also ausgeschaltene stimme der mittelstaaten schien durch den entwurf, den der vertreter Hannovers bei den verhandlungen des dreikönigsbündnisses dem preussischen vorschlag entgegengesetzte, am besten gekennzeichnet. Dies bot überdies den vorteil, einen seltenen druck einem grösseren kreise zugänglich zu machen. Den abschluss bilden dann die beschlüsse des Erfurter parlaments, das, ohne die wünsche der preussischen regierung genau und authentisch kennen gelernt zu haben, doch versuchte in ihrem sinne zu arbeiten. Indem so die ansichten der massgebenden parteien nebeneinander gestellt sind, soll die ausgabe dem akademischen lehrer die möglichkeit bieten, an der hand **eines** dokumentes die ganzen probleme der einigung Deutschlands durchzusprechen; denn der eigentliche wert der gegenüberstellungen, die diese ausgabe bringt, beruht ja nicht in den bloss formalen, verfassungsgeschicht-

lichen vergleichen, sondern darüber hinaus in der möglichkeit aus den formalen unterschieden die realen gegensätze abzulesen und damit den blick zu schärfen für die entwicklung komplizierter geschichtlicher probleme überhaupt.

Die texte sind gegeben nach den authentischen abdrucken: Die verfassung des Deutschen Reiches erschien im 16. stück des Reichs-Gesetz-Blattes, daneben in einer „Amtlichen Ausgabe Frankfurt am Main, Druck von C. Horstmann 1849“. Vom entwurf des verfassungsausschusses sind abgedruckt die abschnitte: Reich und Reichsgewalt als anlage 14, Grundrechte anlage 4 der „Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung herausgegeben von Joh. Gust. Droysen, Erster¹ Theil, Leipzig, Weidmannsche Buchhandlung, 1849“. Die abschnitte Grundrechte und Reichsgericht finden sich abgedruckt in den berichten des verfassungsausschusses über die betreffenden abschnitte in den „Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben auf Beschluss der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission und in deren Auftrag von dem Abgeordneten, Professor Dr. K. W. Hassler, Frankfurt am Main, gedruckt bei C. Krebs-Schmitt 1848/49“, und zwar Grundrechte I s. 48 ff., Reichsgericht I s. 490 ff. Für die übrigen abschnitte sind wir allein auf die abdrucke in „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben auf Beschluss der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission und in deren Auftrag von Professor Franz Wigard, Leipzig, Druck von Breitkopf und Härtel und B. G. Teubner“ 1848 und 1849 angewiesen. Hier stehen die betreffenden stücke des entwurfs zusammen mit den minoritätserachten und den bis dahin eingelaufenen verbesserungsanträgen der einzelnen abgeordneten jeweils an der spitze der betreffenden verhandlungen, und zwar: Grundrechte I, 682; Reich und Reichsgewalt IV, 2717; Reichsgericht V, 3596; Reichstag V, 3799; Reichsoberhaupt und Reichsrat VI, 4675 und Gewähr VII, 4954. Die beschlüsse der ersten lesung finden sich zusammen mit den vorschlägen des verfassungsausschusses in zwei berichten des ausschusses, von denen der erste über die grundrechte bei Hassler bd. I s. 665 steht, der zweite über alle anderen teile der verfassung bei Hassler bd. IV s. 17 ff. Eine gleiche zusammenstellung über einige bei der ersten publikation der grundrechte zurückgestellte grundrechtliche paragraphen ist von Hassler nicht abgedruckt worden und findet sich nur bei Wigard VIII s. 5596. Der verfassungsentwurf der grossdeutschen partei wurde zuerst veröffentlicht als „Extra-Beilage zur Frankfurter Zeitung No. 24“ und ist vollständig abgedruckt in dem werke „Zur Geschichte des Deutschen Verfassungswerkes 1848—1849. In zwei Abteilungen von Karl Jürgens, 2te abteilung 2te Hälfte“, Hannover 1857, s. 628 ff. Er hat die überschrift „Vorläufige Verbesserungsvorschläge zu dem in erster Lesung angenommenen Entwürfe der deutschen Reichsverfassung“. Die beiden kollektivklärungen der bevollmächtigten für Preussen und 27 andere deutsche regierungen stehen bei Hassler bd. II; die vom 23. februar s. 971, die vom 1. märz s. 1007. Weitere abdrucke bei Wigard VII, 5444 und 5542. Der „Vorschlag des k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Reichsregierung betreffend, d. d. 8. März 1849“ ist abgedruckt bei Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, II, Erlangen 1852. In dieser sammlung sind auch die kollektivklärungen, sowie die äusserungen der einzelnen regierungen in ziemlicher vollständigkeit vereinigt;

1) der zweite teil ist nicht erschienen.

sie ist die notwendige ergänzung der vorliegenden ausgabe. Die sogenannte Unionsverfassung ist abgedruckt in „Aktenstücke betreffend das Bündnis vom 26. Mai und die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit“ I Berlin 1849 s. 55 ff., hier auch s. 12—54 die Protokolle der Konferenzen, in denen die veränderungen beraten wurden; dann erschien auch eine amtliche ausgabe. Das nähere über die ausgaben bei P. J. Wentzcke, Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—51, Halle a. S. 1911, unter no. 737 ff. Dieses werk kann insofern die vorliegende ausgabe ergänzen, als hier die wichtigsten von privater seite ausgegangenen verfassungsvorschläge zusammengestellt sind, man also unter anleitung dieses buches den ideengang einzelner probleme von unten her verfolgen kann. Im „Stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt“ findet sich auf s. 229 der Verhandlungen des Staatenhauses und s. 325 der des Volkshauses eine „Beglaubigte Abschrift der von beiden Häusern des Deutschen Parlaments in Veranlassung der ihnen gemachten Vorlagen übereinstimmend gefassten Beschlüsse“. Der von Stüve und Wangenheim ausgearbeitete „Hannoverscher Entwurf zur Verfassung des Deutschen Reiches (unter Beibehaltung der Form der Frankfurter Beschlüsse und des Preussischen Entwurfs) d. d. Berlin den 7. Junius 1849“ ist als manuskript gedruckt worden (Hannover, druck Fr. Culemann). Die Berliner königliche bibliothek besitzt ein exemplar.

Ueber die anlage dieser ausgabe ist nur wenig zu sagen: die Frankfurter Verfassung ist in den mittelpunkt gestellt, alle verweisungen beziehen sich auf sie, ebenso die paragraphenzahlen. Zusätze anderer stücke sind dem rahmen der FV eingefügt, und ihre paragraphenzahlen sind in eckige klammern gesetzt. Die abweichenden paragraphen sind in der regel vollständig mitgeteilt; abgesehen wurde hiervon in der regel nur bei paragraphen, die in eine reihe von zahlenmässig gesonderten abschnitten zerfallen, und da, wo die abweichungen rein redaktioneller natur sind. Die korrespondenzen sind angegeben, die zahlen nur, wo auch die anderen stücke durchnummeriert sind. Die allgemeine einleitung der ersten kollektiv-erklärung steht im Anhang. Beim grossdeutschen entwurf bedeutet das fehlen von angaben, dass der paragraph mit den vorschlägen zur zweiten lesung, beim hannoverschen, dass er mit der Unionsverfassung übereinstimmt.

Dr. Bergsträsser.

ABKÜRZUNGEN

U = entwurf des verfassungsausschusses, wie er dem parlament zur ersten lesung vorgelegt wurde

1 F = verfassung, wie sie aus der ersten lesung hervorging

U 2 = vorschläge des verfassungsausschusses zur zweiten lesung

F = verfassung, wie sie in zweiter lesung endgültig im Frankfurter parlament beschlossen wurde

U 3 = Unionsverfassung, nach den beschlüssen des vierkönigsbündnisses vom 26. mai 1849

G = entwurf der grossdeutschen partei

O = österreichischer vorschlag zu dem abschnitt „Das Reichsoberhaupt“

K = kollektiverklärung der preussischen und der mit ihr vereinigten mittel- und kleinstaatlichen regierungen

E = änderungsvorschläge des Erfurter parlaments

H = hannoverscher gegenentwurf gegen die Unionsverfassung

Verfassung des Deutschen Reiches

Abschnitt I. Das Reich¹

§ 1

EW = 1 § Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogtums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogtum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

W 2 § 1² Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes. Die Teilnahme der österreichischen Bundeslande an den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleibt vorbehalten.

GE Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

FS Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

W Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Hann § 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes.

1) die erste Kollektivklärung bemerkt zu diesem ganzen Abschnitte: „Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat“ statt „Reich“ gebraucht wird; so wie weiterhin „Bundesgewalt“ statt „Reichsgewalt“. Von einem Teile der deutschen Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind, in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§ 1—4 unerörtert bleiben“

2) in der Zusammenstellung der ganzen W für die zweite Lesung hatte der W sich eine Formulierung dieses § noch vorbehalten; er legte sie erst zur Beratung selbst vor; sie steht in den stenographischen Berichten VIII S. 5946/5947

§ 2

EM = 1 **L** = **WM** 2 § 2 u. § 3. Kein Teil des Deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

GE § 2. Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag tun.

FB = **WB** Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

Hann § 2. (Unverändert, jedoch am Schlusse in Parenthese die Hinweisung auf § 3 [**WB**] und § 101 a.)

§ 3

EM = 1 **L**, aber „oder in demselben eine Regentschaft niederlegen, zu“ . . .

1 **L** = **WM** 2 § 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältnis der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

GE § 3. Das Oberhaupt eines deutschen Staates, mit welchem ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

FB = **WB** Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

Hann § 3. Denjenigen deutschen Ländern, deren gegenwärtig bestehende Rechtsverbindung mit nichtdeutschen Ländern die Durchführung dieser Bestimmung unmöglich macht, können durch besondere vom Reichs-

tage zu genehmigende Verträge Ausnahmen in bezug auf gewisse Gegenstände der Reichsgewalt zugestanden werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch niemals die Verpflichtung der deutschen Länder für äußere und innere Sicherheit des Reichs mitzuwirken beschränken. Ein deutsches Land, zu dessen Gunsten dergleichen Ausnahmen festgestellt sind, kann bei den ausgenommenen Gegenständen weder in der Reichsregierung noch auf dem Reichstage durch seine Vertreter eine entscheidende Mitwirkung üben. (Vergleiche Abschnitt vom Reichsoberhaupt Artikel II. § 4. und Abschnitt vom Reichstage Artikel IV. §. 101 a.)

§ 4

EW = 1 L = W 2 § 5 = F W

RE Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen“ habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sei, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

FB Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

W Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Artikel III

§ 5

EW = 1 L = W 2 § 6 = F W

RE Wird als wichtiger Grundsatz, maßgebend für die praktische Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

FB = W Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

§ 6

EW = 1 L Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten

ausschließlich aus. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

RE Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht Konsuln im Auslande anzustellen verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Konsuln anstellt, so sind die Konsuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen.

BU 2 § 7 = FV

GE = 1 § .

FV Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

BU Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichs-Gesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7

BU Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt.

1 § = FV Abs 1

RE Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

BU 2 § 8 = FV

GE § 7. Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht, für diese ständige Gesandte und Konsuln anzunehmen oder zu halten.

FV Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

UW Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8

GM = 1 **L** = **WM** 2 § 9 = **FB**

GE § 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugnis zu Verträgen mit auswärtigen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

FB Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

UW Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§ 9

GM = 1 **L** Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

WM 2 § 10 = **FB**

GE § 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder auswärtigen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

FB = **UW** Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II

§ 10

EW = 1 L Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

W 2 § 11 = **FB**

GE = 1 L

FB = **WB** Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III

§ 11

EW = 1 L = **W** 2 § 12 = **FB**

KE = **WB**

GE § 11. Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht, welche die einzelnen deutschen Staaten zum Reichsdienste zu stellen haben. Die gesamte bewaffnete Macht steht der Reichsgewalt für Reichszwecke zur Verfügung.

FB Der Reichsgewalt steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

WB Im Kriege, oder in Fällen notwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesamte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§ 12

EW Das Reichsheer besteht aus der gesamten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Diejenigen Staaten, deren Kontingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

1 L Das Reichsheer besteht aus der gesamten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen. Diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder, insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, an einen angrenzenden größeren Staat angeschlossen. — In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen worden.

RE „Das Bundesheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten, gesamten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche, bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird.“ „Diejenigen Staaten, welche weniger als 250 000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren.“

BN 2 § 13 = RW

GE § 12. Diejenigen Staaten, welche gegenwärtig weniger als 500 000 Einwohner haben, sollen in Beziehung auf das Heerwesen entweder unter sich zu größeren Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, vereinigt oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen worden.

RS Das Reichsheer besteht aus der gesamten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500 000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

UN Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesamten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500 000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§ 13

EM = 1 L Die Reichsgewalt hat in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Au-

ordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

KE „Die Bundesgewalt hat in betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der § 13 [12 **FV**] genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach § 13 [12 **FV**] abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach § 12 [11 **FV**] für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird.“

WA 2 § 14 = **FV**

GE § 14. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu; die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch fortdauernde Kontrolle.

GE § 13. Die einzelnen Staaten, welche mehr als 500 000 Einwohner zählen, haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. Den übrigen Staaten wird für die Zwecke der inneren Sicherheit und Ordnung ein angemessener Teil der gemeinschaftlichen Truppen durch die Reichsgewalt zur Verfügung gestellt.

FV Die Reichsgewalt ausschließlich hat in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

WB Die Reichsgewalt hat in betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach § 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.